

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Dezember 2010

959

GRG NR.	08	AN 12	187
---------	----	-------	-----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Bernhard Wälti und Renate Bruggmann vom 13. Januar 2010
„Betreffend Ausarbeitung eines Armutsberichts“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 13. Januar 2010 stellten die Antragssteller und 30 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen dem Regierungsrat einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR), einen Bericht über die Armut im Thurgau zu verfassen. Darin seien die Armutsverhältnisse im Kanton zu überprüfen und darzustellen sowie mögliche Massnahmen gegen die Armut aufzuzeigen. Zudem seien Überprüfungsindikatoren für die vorgeschlagenen und allenfalls schon eingeleiteten Massnahmen festzulegen.

Zur Begründung des Antrages wird zusammengefasst Folgendes vorgebracht: Die Schweiz gelte als eines der reichsten Länder der Welt. Aufgrund der über Jahrzehnte gut ausgebauten Sozialwerke müsse in der Schweiz niemand Not leiden. Trotzdem sei die Anzahl der Sozialhilfefälle von 1,2 % der Bevölkerung im Jahr 1990 bis heute kontinuierlich auf 3 % angestiegen. Aufgrund der Wirtschaftskrise drohe ein weiterer massiver Armutsschub, lasse doch der Verlust von Arbeitsplätzen die Zahl der Arbeitslosen und der Ausgesteuerten ansteigen, womit auch die Zahl der von der Sozialhilfe abhängigen Personen zunehme. Dies stehe im krassen Gegensatz zum Bild, das die Schweiz international abgebe. Ziel müsse deshalb sein, dass in der Schweiz und damit auch im Kanton Thurgau keine Armut mehr herrsche.

I. Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung

Der Bundesrat veröffentlichte am 31. März 2010 seine gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung. Darin stellt er in Übereinstimmung mit den Antragsstellern des vorliegenden Vorstosses einleitend und zusammenfassend fest, dass in der Schweiz trotz des gut ausgebauten Systems der sozialen Sicherheit armutsgefährdete und von

Armut betroffene Menschen leben. Die Vermeidung und Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung erweise sich aufgrund deren vielfältigen Ursachen und möglichen Massnahmen in verschiedenen Politikfeldern als komplexe Aufgabe, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen gemeinsam zu lösen sei. Trotz der Komplexität der Herausforderungen sei es unbestritten, dass Armut möglichst verhindert und wirksam bekämpft werden müsse.

Nach einem Einleitungsteil gliedert der Bundesrat seinen Bericht in sechs einem Lebenslauf folgende Bereiche und geht den entsprechenden Problemstellungen detailliert auf den Grund: Kinder in armutsbetroffenen Familien, Übergang in die Berufsbildung und ins Erwerbsleben, Familienarmut, Langzeitarbeitslosigkeit, Armut im Alter, Bedarfsleistungen ohne Schwelleneffekte und verbesserte Koordination.

In einem weiteren Kapitel enthält der Bericht Anliegen von Armutsbetroffenen, ehe zuletzt Massnahmen des Bundes erläutert, zahlreiche Empfehlungen an Kantone, Gemeinden und Sozialpartner zu den einzelnen Themenbereichen abgegeben und Schlussfolgerungen gezogen werden.

Der Bundesrat hält zusammenfassend ausdrücklich fest, dass heute auf allen staatlichen Ebenen und in unterschiedlichen Politikfeldern bereits sehr viele Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut existieren. Bei der Erarbeitung der Strategie hätten sich folgende drei hauptsächliche Stossrichtungen für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Armut herauskristallisiert:

- **Armutsprävention:** Armutsgefährdung sei primär durch präventive Massnahmen langfristig und nachhaltig zu minimieren. Bildung und Weiterbildungsmöglichkeiten seien der Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Der Kern der Massnahmen liege deshalb in der Förderung der Bildungschancen.
- **Armutsbekämpfung über Aktivierung:** Die Armutsbekämpfung zielen auf die Stärkung der eigenen Ressourcen der Betroffenen. Armutsgefährdete und von Armut betroffene Personen sollten dazu befähigt werden, finanzielle Eigenständigkeit zu erreichen und diese zu bewahren.
- **Systemoptimierungen:** Mit diversen Massnahmen werde eine Optimierung der Bedarfsleistungen angestrebt. Systemoptimierungen könnten beispielsweise durch verbesserte Beratung und Begleitung der Betroffenen erreicht werden.

(vgl. zum ganzen Abschnitt: Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung - Bericht des Bundesrates vom 31. März 2010.)

Anlässlich der nationalen Armutskonferenz diskutierten am 9. November 2010 alle in die Prävention und Bekämpfung von Armut involvierten Organisationen und Personen die Umsetzung und Weiterentwicklung des bundesrätlichen Berichtes. In einer gemeinsamen Erklärung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden wurde festgehalten, dass auf allen staatlichen Ebenen schon sehr viel unternommen werde, um Armut zu

verringern, jedoch zusätzliche Anstrengungen notwendig seien. Hinsichtlich der verschiedenen Handlungsfelder wurden die Prioritäten wie folgt definiert: Der Bund leitet die Unterstützung von betroffenen Personen, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und zu nutzen. Dazu soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) verbessert werden. Die Kantone und Städte setzen ihren Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Familienarmut und die Frühförderung. Im Zentrum der Diskussion stehen dabei spezifische finanzielle Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen für Familien, welche bisher in den Kantonen Tessin (seit 1997) und Solothurn (seit 2010) ausgerichtet werden. Die Gemeinden intensivieren sodann die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft vor Ort. Auf allen politischen Ebenen soll mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen zusammengearbeitet werden.

Der Vollständigkeit halber ist zum einen noch auf das Programm der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vom 25. Juni 2010 hinzuweisen. Darin wird zunächst die Ist-Situation definiert und analysiert, ehe kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Massnahmen festgelegt werden. Zum anderen ist auch die Armutsstrategie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom 9. November 2010 zu erwähnen, welche sich zum Ziel setzt, die Armut in der Schweiz bis ins Jahr 2020 zu halbieren. Die Schwerpunkte sollen dazu auf folgende fünf Bereiche gelegt werden: Existenz sichern, Integration fördern, Investitionen in die Bildung, Steuerung der Armutspolitik, Kontrolle der Massnahmen.

II. Armutsberichte in anderen Kantonen

Der Kanton Bern veröffentlichte am 3. Dezember 2010 bereits seinen zweiten Armutsbericht, nachdem er 2008 als erster Kanton einen solchen publiziert hatte. Ebenfalls im Jahr 2010 gab der Kanton Basel Stadt einen eigenen Armutsbericht heraus. In den Kantonen Aargau, Freiburg und Graubünden wurden im Jahr 2010 entsprechende politische Vorstösse abgelehnt. In zahlreichen anderen Kantonen sind politische Vorstösse zum Thema Armut hängig.

III. Situation im Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rat am 9. Juni 2009 einen umfassenden Bericht über das Sozialwesen im Kanton Thurgau. Dieser enthält zum einen allgemeine Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen im Sozialwesen und gibt eine Übersicht über das gesamte System der sozialen Sicherung. Zum anderen gibt der Bericht detailliert Auskunft über Zahlen und Fakten der Sozialhilfe im Kanton Thurgau. Dabei stützt er sich auf die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (www.bfs.admin.ch) und die statistischen Mitteilungen „Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden“ der kantonalen Dienststelle für Statistik (www.statistik.tg.ch). Im Weiteren enthält der Bericht die Auswertung einer schriftlichen Umfrage bei den kommunalen Fürsorgebehörden bzw. Sozialdiensten. Zuletzt werden fünf Schlussfolgerungen gezogen, welche auch heute noch Gültigkeit haben. Insgesamt zeichnet der Bericht mit den zahlreichen statistischen Grafiken ein umfassendes Bild des Sozialwesens und gibt damit auch Auskunft über die Situation von armutsgefährdeten und von Armut betroffenen Personen im Kanton Thurgau.

Unter Berücksichtigung der aktuellsten statistischen Mitteilungen betreffend „Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden“ für das Jahr 2009 kann der Bericht des Regierungsrates durch folgende Aussagen ergänzt werden:

- Aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage sind die Unterstützungsleistungen im Kanton Thurgau im Jahr 2009 erstmals seit zwei Jahren wieder gestiegen und belaufen sich auf netto 22,5 Millionen Franken, was einer Ausgabenerhöhung von 7,2 % entspricht. Trotzdem verzeichnet etwas mehr als die Hälfte aller Gemeinden im Referenzjahr tiefere Sozialhilfeausgaben als im Vorjahr.
- Im Jahr 2008 waren im Kanton Thurgau 3'620 Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Dies entspricht einer Sozialhilfequote von 1,5 % (von 100 Personen beziehen 1,5 Sozialhilfe). Damit sank die Sozialhilfequote seit 2005 (2 %) kontinuierlich, dürfte im Jahr 2009 aber erstmals wieder ansteigen. Nach wie vor ist die Sozialhilfequote des Kantons Thurgau eine der niedrigsten der Schweiz (Zürich 3,3 %, Schaffhausen 2,4 %, St. Gallen 2,0 %, schweizerischer Durchschnitt 2,9 %).
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre) trugen im Kanton Thurgau auch im Jahr 2009 das grösste Sozialhilferisiko. Ihr Anteil betrug 42 % von allen Sozialhilfeempfängern. 37 % der unterstützten Personen hatten einen ausländischen Pass. Geschiedene hatten sodann ein fünfmal höheres Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu werden als verheiratete Personen (Sozialhilfequote von 4,6 % bzw. 0,8 %). Rund 22 % aller unterstützten Privathaushalte waren Alleinerziehende (Sozialhilfequote 10 %).

Hervorzuheben sind die zahlreichen Massnahmen und Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung von Armut, die im Kanton Thurgau schon heute ergriffen werden und insgesamt gut funktionieren. Unterteilt in die vom Bundesrat in seinem Bericht genannten drei Themenbereiche ergibt sich für den Kanton Thurgau folgendes Bild:

1. Armutsprävention

Im Jahr 2010 wurde zur Umsetzung des Konzeptes für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik vom April 2009 die Fachstelle Kinder-, Jugend- und Familienfragen eingerichtet. Mit verschiedenen Massnahmen sollen zum einen Eltern und Erziehungsverantwortliche in ihrer Arbeit unterstützt, weitergebildet und eingebunden werden. Zum anderen sollen Kinder vor allem durch vorschulische Fördermassnahmen wie etwa frühe Sprachförderung, gute Grundlagen für einen Start ins Kinderleben bekommen. Des Weiteren sollen Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden und das Recht auf Bildung und Chancengleichheit haben. Durch das geplante Projekt Jugendinformation wird darauf geachtet, dass Jugendliche die nötigen Informationen zur Bewältigung des täglichen Lebens erhalten und eine positive Entwicklung machen können. Die genannte Fachstelle unterstützt und begleitet all diese Massnahmen durch verschiedene Projekte und trägt damit entscheidend zur präventiven Armutsbekämpfung bei.

Ein bedarfsgerechter Ausbau des Angebots an familien- und schulergänzender Betreuung kann sodann auf der Ebene der Volksschule zur Armutsbekämpfung beitragen, indem den Eltern ermöglicht wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Massnahme hängt allerdings von der Initiative der Gemeinden ab, die ein solches Angebot mitfinanzieren müssten.

Mittel- bzw. langfristig positive Ergebnisse dürfte auch die Einführung eines Lehrstuhls für Frühe Kindheit an der Pädagogischen Hochschule zeitigen, versprechen doch aus bildungsökonomischer Sicht Investitionen in die Vorschulphase den besten „Return on Investment“. Die Schweiz liegt in diesem Bereich mit Investitionen in der Höhe von 0.25 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) im Vergleich mit den OECD-Ländern auf dem hintersten Platz. Dänemark beispielsweise investiert 2 % des BIP.

2. Aktivierung

Im Bereich der Aktivierung tragen die Sozialversicherungen auf verschiedenen Ebenen zur Armutsbekämpfung bei.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert während rund zwei Jahren die Einkommenseinbussen bei Stellenlosigkeit und bietet flankierend dazu Vermittlung, Bildung und Beschäftigung an. Im Jahr 2009 zahlte die ALV im Kanton Thurgau ca. Fr. 104 Mio. an arbeitslose Personen aus und sicherte damit deren Existenz. Gleichzeitig sorgen die Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) für eine rasche und nachhaltige Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt, womit die Gefahr des beruflichen Ausstiegs und der damit verbundenen Armutsrisiken gesenkt werden. Die Massnahmen der ALV in den Bereichen Bildung und Beschäftigung tragen zum einen dazu bei, dass die Stellensuchenden arbeitsmarktfähig bleiben und den Anschluss zum Arbeitsmarkt nicht verlieren. Zum anderen wird dadurch ein beruflicher Abstieg mit entsprechenden Einkommenseinbussen verhindert. Für diese Erhaltung des Humankapitals wurden im Kanton Thurgau 2009 rund Fr. 10 Mio. investiert. Im Vollzug arbeitet die ALV eng mit der Invalidenversicherung und den Sozialdiensten der Gemeinden zusammen. Dank dieser interinstitutionellen Zusammenarbeit werden Stellensuchende mit mehrfachen Risiken koordiniert in den Arbeitsmarkt eingegliedert.

Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und den Ergänzungsleistungen (EL) steht die materielle Existenzsicherung im Vordergrund. Wie im oben genannten Bericht des Bundesrates ausgeführt, hat die Altersarmut seit Einführung der AHV stark abgenommen. Wesentlich dazu beigetragen haben die Ergänzungsleistungen zur AHV. Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Bundesgesetz über die Neugestaltung der Pflegefinanzierung reduziert sich insbesondere die Armutsgefährdung von älteren Personen in Pflegeheimen, weil sie deutlich weniger belastet werden. Der Kanton Thurgau hat bereits per 1. Januar 2010 die Tagessatzbegrenzung der EL so erhöht, dass bei 80 % der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern die Kosten voll gedeckt sind. Generell profitieren alle Personen im AHV-Rentenalter von der Aufhebung der Jahresobergrenze und höheren Vermögensfreigrenzen für EL sowie von der Einführung einer Hilfenentschädigung für leichte Hilflosigkeit für zu Hause lebende Personen.

Im Bereich der Familienzulagen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der Botschaft vom 5. Oktober 2010 betreffend Änderungen des Gesetzes über Familienzulagen unter anderem vor, den Bezügerkreis bei den Nichterwerbstätigen zu erweitern. Neu sollen auch Personen mit einem jährlichen Einkommen zwischen Fr. 4'554.-- und Fr. 6'840.-- und unter 20-jährige nichterwerbstätige Eltern, die noch keine AHV-Beiträge zahlen müssen, Familienzulagen erhalten. Neu soll damit besonders armutsgefährdeten Personengruppen ein erheblicher Beitrag ausgerichtet werden, gehören doch die Familienzulagen zu den wichtigsten Instrumenten der finanziellen Entlastung von Familien.

Bei der Invalidenversicherung (IV) stehen seit der 5. Revision (in Kraft seit 1. Januar 2008) weniger die monetären Leistungen, sondern vielmehr die konkreten Aktivierungsmassnahmen im Vordergrund. Dies mit dem Ziel, Personen mit Behinderung nachhaltig im Erwerbsleben zu behalten oder wieder im ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Zu den Eingliederungsmassnahmen der IV gehören die Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung), die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie die medizinischen Massnahmen. In Bezug auf die Massnahmen beruflicher Art sind bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung für die IV-Stelle des Kantons Thurgau speziell die praktische Ausbildung (PrA-Insos) und die IV-Anlehren bzw. die Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (z. B. Brüggli Romanshorn) hervorzuheben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das von der IV-Stelle zusammen mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung praktizierte Case Management Berufsbildung, das auffällige Jugendliche in der Schule begleitet oder während der Lehre intensiv betreut. Weitere Instrumente, um die Eingliederung zu verstärken und die Prozesse zur maximalen Ausschöpfung des bestehenden Eingliederungspotenzials zu beschleunigen, sind die Früherfassung und die Frühintervention. Mit diesen mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumenten setzt die Eingliederung viel früher als bisher und präventiv ein. Massnahmen der Frühintervention sind beispielsweise Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Bei den Arbeitgebern wird die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt unter anderem durch einen Einarbeitungszuschuss bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit, einen Beitrag pro Anwesenheitstag bei Integrationsmassnahmen im Betrieb oder eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung gefördert. Sodann wurde mit der 5. IV-Revision auch die IIZ stärker ausgebaut. Diese soll verhindern, dass Betroffene von einer Institution zur anderen weiter verwiesen werden, ohne dass rechtzeitig etwas zur Lösung ihrer Probleme unternommen wird. Neben der Zusammenarbeit mit den RAV und dem kantonalen Fürsorgeamt koordiniert die IV-Stelle des Kantons Thurgau ihr Case Management im Rahmen der IIZ plus auch mit der SUVA und den Krankentaggeldversicherern. Wie erfolgreich die mit der 5. IV-Revision eingeführten Eingliederungsinstrumente bei der Bekämpfung der Armutsgefährdung durch gesundheitsbedingte Arbeitslosigkeit sind, lässt sich heute noch nicht beantworten, weil die Beobachtungsphase zu kurz ist bzw. die eingeleiteten Massnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

3. Systemoptimierungen

Unter dem Titel der Systemoptimierung geht es darum zu prüfen, wie mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Bedarfsleistungen sogenannte Schwelleneffekte und negative Anreize von finanziellen Unterstützungsleistungen vermieden werden können.

Im Bereich der Alimentenbevorschussung sieht das Thurgauer Gesetz über die Inkasohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten im Gegensatz zu den Gesetzen anderer Kantone vor, dass auch ein Teil des Alimentenanspruchs bevorschusst werden kann, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen keine vollumfängliche Bevorschussung erlauben. Diese Regelung führt zu fließenden Übergängen ohne Schwelleneffekte.

Die individuelle Prämienverbilligung wird im Kanton Thurgau an versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen abgestuft nach dem steuerbaren Einkommen und den Vermögensverhältnissen ausgerichtet. Ferner erhalten versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr eine pauschale Prämienverbilligung. An Personen, die Sozialhilfe oder EL beziehen, werden die durchschnittlichen kantonalen Prämien ausgerichtet. Auf Grund dieser Regelung gelangen alle Personen, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, in den Genuss von Prämienverbilligungen. In diesem Bereich sind demzufolge ebenfalls keine Schwelleneffekte auszumachen.

Gestützt auf den Grundsatz „Arbeit soll sich lohnen“ gewährt der Kanton Thurgau seit 2006 sozialhilfeabhängigen und erwerbstätigen Personen einen sogenannten Erwerbseinkommensfreibetrag in der Höhe von Fr. 400.-- bei einem Arbeitspensum von 100 %. Dieser Freibetrag wird bei der Unterstützungsberechnung nicht mitgerechnet und bildet damit einen positiven Anreiz für eine Erwerbstätigkeit. Demgegenüber kann eine minimale Erhöhung des Einkommens einen negativen Anreiz auslösen, wenn dadurch der finanzielle Grundbedarf gedeckt werden kann und infolgedessen die Unterstützungsleistungen und damit auch der Freibetrag wegfallen.

IV. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend bestehen nach Ansicht des Regierungsrates mit der gesamtschweizerischen Strategie des Bundesrates zur Armutsbekämpfung vom 31. März 2010, den jährlichen statistischen Mitteilungen betreffend „Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden“ der kantonalen Dienststelle für Statistik und dem Bericht des Regierungsrates über das Sozialwesen im Kanton Thurgau vom 9. Juni 2009 sowie den übrigen genannten Berichten und Programmen genügend Grundlagen, um ein umfassendes Bild über die Situation von armutsgefährdeten und von Armut betroffenen Personen im Allgemeinen und im Kanton Thurgau im Speziellen zu erhalten. Wie dargelegt werden im Kanton Thurgau zudem schon heute zahlreiche Massnahmen zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung erfolgreich durchgeführt. Ein separater Armutsbericht für den Kanton Thurgau, wie von den Antragsstellern verlangt, erscheint deshalb zum einen als wenig sinnvoll, da er kaum neue Erkenntnisse bringen würde, und zum anderen auch als wenig effizient, da die entsprechenden finanziellen und persönlichen Mittel besser für die Umsetzung der konkreten Massnahmen eingesetzt werden können. Die im Bericht des

Bundesrates eingehend behandelten Themen gelten in abgeschwächter Form auch für den Kanton Thurgau. Ein ebenso umfassendes Bild liefert der nationale Bericht über mögliche Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut, das selbstverständlich auch für den Kanton Thurgau Gültigkeit hat.

V. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach